



DER LANDRAT  
LANDKREIS GERMERSHEIM

An die  
Bürgerinitiative gegen die Erweiterung des Gefahrstofflagers  
Lingenfeld/Germersheim  
c/o Erwin Leuthner  
Germersheimer Straße 101a  
67360 Lingenfeld

08.03.2022

**Gefahrstofflager im US.Depot  
Ihr Schreiben vom 07.02.2022**

Sehr geehrter Herr Leuthner,

vielen Dank für Ihre als Vorsitzender der BI „Kein Gefahrstofflager“ eingereichten Fragen. Eine vollständige Beantwortung ist auf Grund des Umfangs leider noch nicht möglich. Vor Ihrer Vorstandssitzung heute, möchte ich Ihnen jedoch nachfolgende Zwischennachricht zukommen lassen und versichere, dass ich zu den anderen Fragen innerhalb der nächsten Wochen antworten werde.

**Zu Punkt 1 - Katastrophenschutzplan**

Am 10.12.2021 fand eine Betriebsbesichtigung der Dienststelle DLA unter anderem durch Herrn Deubig, Zivile Verteidigung, Brand- und KatS der Kreisverwaltung Germersheim und Mitarbeitern der SGS-TÜV, der BAIUDBw und der USAG RP statt. Dabei wurde besprochen, dass für die komplette Liegenschaft US-Depot Germersheim ein Alarmplan nach Alarmstichworten und den bereits ausgearbeiteten AAO's (Alarm- und Ausrückeordnungen) aufgestellt wird. Alarmstichworte im Überbegriff sind zum Beispiel: Brand, Technische Hilfe, Gefahrgutunfall etc. Hinter den Alarmstichworten sind die Alarmstufen 1-5 hinterlegt. Außerdem wird bei jeder Alarmstufe eine AAO mit den zu alarmierenden Kräften/Einheiten eingepflegt. Im Plan sollen bezüglich der Gebäude 7983 und 7915 (Gefahrgut) und der geplanten Sammelstelle für gefährliche Abfälle eigene/zusätzliche Anlagen mit dazugehörigen Informationen erstellt werden. Der Entwurf des Plans soll bis Mitte 2022 zur Stellungnahme den beteiligten Dienststellen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Der komplette Plan ist als Verschluss-sache - nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) einzustufen.

**Zu Punkt 2 - Zubringerverkehr:**

Eine Zunahme des LKW-Verkehrs zu Lasten der Ortsdurchfahrten kann die zuständige Fachabteilung aus meinem Haus nicht erkennen. Das US-Depot kann von der B9 aus Richtung Speyer kommend direkt über die Abfahrt Lingenfeld Süd, K31, Lingenfelder-Straße, angefahren werden. Aus Richtung



Landrat Dr. Fritz Brechtel

Luitpoldplatz 1 • 76726 Germersheim • Tel.: 07274 53 201 • Fax: 07274 53 361 • landrat@kreis-germersheim.de • www.kreis-germersheim.de

Wörth ist das US-Depot über die Anschlussstelle Germersheim-Mitte (AS B9/L550) und die Lingenfelder-Straße ebenfalls direkt erreichbar, ohne dass hier eine Ortsdurchfahrt notwendig wäre.

Im Übrigen ist im Zuge der L537 - Kreisverkehrsplatz (KVP) Schwegenheim - die direkte Zufahrt zur OG Lingenfeld für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte (Zeichen 261 StVO) bereits gesperrt. Lediglich die Lieferverkehre (z.B. Heizöllieferungen) sind von diesem Verbot ausgenommen.

Eine Zufahrt von Gefahrguttransportern über die Anschlussstelle Lingenfeld-Nord (B272, KVP, L537, K31) dürfte damit bereits im Vorfeld nahezu ausscheiden.

Sollten Sie auf ein generelles LKW-Fahrverbot abzielen, möchte ich nochmals auf die geltenden rechtlichen Regelungen verweisen. Die Anordnung eines LKW-Fahrverbotes ist dabei generell nur möglich, wenn der Schwerlastanteil über das für Straßen übliche Maß liegt. Der Beurteilung ob ein LKW-Fahrverbot angeordnet wird, hat grundsätzlich eine sorgfältige Abwägung seitens der Straßenverkehrsbehörde vorauszugehen.

Die folgenden Kriterien müssen hierzu erfüllt sein:

- die Straße muss baulich besonders negative Merkmale aufweisen (u.a. Engstellen, fehlende Gehwege, mangelnde Sichtverhältnisse)
- durch fundiertes Zahlenmaterial ist nachzuweisen, dass tatsächlich ein nennenswerter Durchgangsverkehr existiert, der zur Gefährdung bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Anwohner führt.
- die Umleitungsstrecke für den zu verdrängenden Durchgangsverkehr darf weder in ihrer Ausdehnung unzumutbar sein, noch die Probleme in andere Gemeinden verlagern.

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung eines Fahrverbots ist daher eine umfassende Analyse des gesamten Verkehrsgeschehens im Zuge der betreffenden Straße sowie im weiteren räumlichen Umfeld. Dabei ist die Frage zu klären, welchen Anteil der LKW-Verkehr am Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr hat.

Auf die bloße Vermutung einer Zunahme des LKW-Verkehrs lässt sich leider keine verkehrsbehördliche Anordnung gründen. Die außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Anfahrtsmöglichkeiten zum US-Depot lassen aus hiesiger Sicht auch keine eklatante Zunahme des innerörtlichen LKW-Aufkommens erwarten.

Zu Punkt 4 – Überwachung des US-Depots durch die Bundesoberbehörde BAIUDBw

Es ist zutreffend, dass die Kontrollen vom BAUIDBw durchgeführt werden und hier nicht die einzelnen Fachrechte mit abgeprüft werden. Deshalb wird die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreisverwaltung vor den Begehungsterminen informiert/eingeladen und kann sich ggf. Vorort ein Bild machen. Die erforderlichen Prüfberichte zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der AwSV werden der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorgelegt bzw. können am Termin auch eingesehen werden.

Zu Punkt 6 – Lagerverzicht auf Stoffe der höchsten Gefahrstoffklasse 6.1A

Das Widerspruchsverfahren gegen die Genehmigung vom 02.05.2012 liegt zur Entscheidung beim Kreisrechtsausschuss vor. Bis zum Abschluss des Verfahrens kann die Fachabteilung keine weiteren Aussagen dazu treffen.



Zu Punkt 7 – ergänzende Frage Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgte im 1. Quartal 2014 und wurde auch der SGD Süd in Neustadt entsprechend mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

